

Das Büro des Grossen Rates des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 22. April 2024

EINGANG GR		
8. Mai 2024		
20	WAHL	660

Botschaft zur Genehmigung der Wahl des Regierungsrates vom 7. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. April 2024 fanden die Wahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates für die Legislatur 2024–2028 statt (vgl. RRB Nr. 473 vom 23. August 2022 und RRB Nr. 229 vom 18. April 2023). Mit RRB Nr. 232 vom 9. April 2024 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat das Protokoll des Ergebnisses der Wahl des Regierungsrates vom 7. April 2024 vorgelegt und ihn ersucht, das Genehmigungsverfahren dieser Wahl durchzuführen. Die Ergebnisse wurden in ABI. Nr. 15/2024 S. 1088-1097 publiziert.

Gemäss § 35 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) bedürfen Grossrats- und Regierungsratswahlen der Genehmigung durch den Grossen Rat. Gemäss § 41 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV; RB 161.11) erfolgt die Wahlgenehmigung nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist beziehungsweise nach der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren. Die zuständige Stelle überzeugt sich von der rechtmässigen Durchführung des Wahlgangs, von der Richtigkeit der Ergebnisermittlung und der Wählbarkeit der gewählten Personen (Abs. 2).

Es ist kein Rekurs gegen das Ergebnis der Wahl des Regierungsrates eingegangen. Das Büro des Grossen Rates hat sich von der rechtmässigen Durchführung des Wahlgangs und der Richtigkeit des Ergebnisses dieser Wahl überzeugt. Es sind keine Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten festgestellt worden. Das Büro hat zudem die Wählbarkeit der gewählten Personen hinsichtlich Wohnsitz und Eintrag im Gemeinderegister überprüft.

Das Büro beantragt Ihnen, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, die Wahl des Regierungsrates vom 7. April 2024 zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Grossen Rates



Andreas Zuber

Die Ratssekretäre



Konrad Brühwiler



Bruno Lüscher

Beilage

- Beschlussesentwurf